

Nachholung unterlassener Zuschreibungen idF RÄG 2014

Wurden Vermögensgegenstände in der Vergangenheit außerplanmäßig abgeschrieben und wurde vom Zuschreibungswahlrecht für nachfolgende Werterhöhungen Gebrauch gemacht, sind diese unterlassenen Zuschreibungen im Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2015 beginnt, nachzuholen. Der Newsletter zeigt Ihnen die Möglichkeiten der steuer- und unternehmensrechtlichen Erfassung dieser Zuschreibung auf.

Ertragsteuerliche Behandlung

Im Steuerrecht kann der Ertrag aus der **nachgeholten Zuschreibung** wahlweise sofort **steuerwirksam** erfasst oder gemäß § 124b Z 270 EStG idF RÄG 2014 einer **steuerlichen Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden. Im letzteren Fall ist ein entsprechender Antrag im Formular der Steuererklärung 2016 zu stellen.

Für jedes Wirtschaftsgut kann einzeln entschieden werden, ob die Zuschreibungsrücklage beantragt wird.

Die betroffenen Wirtschaftsgüter sind vom Steuerpflichtigen in ein geeignetes **Verzeichnis** (ähnlich einem Evidenzkonto) aufzunehmen und der jährlichen Steuererklärung anzuschließen. Im Verzeichnis sind der steuerliche Bilanzansatz des Wirtschaftsgutes und die Zuschreibungsrücklage bis zum Ausscheiden jährlich auszuweisen.

Die Zuschreibungsrücklage ist insoweit mit steuerlicher Wirkung gewinnerhöhend aufzulösen, als auf das zugrundeliegende Wirtschaftsgut eine Teilwertabschreibung oder eine laufende Abschreibung vorgenommen wird. Spätestens beim Ausscheiden des betreffenden Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen ist die Zuschreibungsrücklage steuerwirksam aufzulösen.

Beispiel

Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde iZm einem Kapitalanteil iHv 10 % eine Zuschreibung iHv EUR 70.000,00 nachgeholt (Zuschreibung zum 1.1.2016 von EUR 100.000,00 auf EUR 170.000,00). Sinkt der Teilwert des Kapitalanteils in weiterer Folge auf EUR 130.000,00, ist die Zuschreibungsrücklage im Ausmaß von EUR 40.000,00 aufzulösen.

Unternehmensrechtliche Behandlung

Sofern die steuerliche Zuschreibungsrücklage in der Steuererklärung 2016 nicht beantragt wird, ist der Ertrag auch unternehmensrechtlich sofort zu erfassen.

Bei Beantragung der Zuschreibungsrücklage stehen unternehmensrechtlich zwei Buchungsvarianten zur Verfügung:

Variante 1

Die nachgeholte Zuschreibung wird in einem **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** für nachgeholte Zuschreibungen erfasst. Dieser ist analog zur steuerlichen Zuschreibungsrücklage aufzulösen.

Voraussetzung für die Bildung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens ist der Antrag in der Steuererklärung zur Zuführung des Aufwertungs Betrags in eine Zuschreibungsrücklage.

Variante 2

Der Zuschreibungsbetrag wird **sofort ergebniswirksam** erfasst. Da sich in diesem Fall unterschiedliche Wertansätze in der unternehmens- und steuerrechtlichen Bilanz ergeben, ist in der Bilanz eine **passive latente Steuer** auszuweisen. Sofern es zu einer Auflösung der steuerlichen Zuschreibungsrücklage kommt, ist die passive latente Steuer in gleichem Ausmaß aufzulösen.

Praxistipp

Im Zuge der Erstellung des **Jahresabschlusses zum 31.12.2016** (bei Regelbilanzstichtag) sind in Bezug auf unterlassene Zuschreibungen folgende Fragen zu stellen bzw. Entscheidungen zu treffen:

- Gibt es Gegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens, für welche in der Vergangenheit außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen und in weiterer Folge Zuschreibungen unterlassen wurden (maßgebend ist der unterlassene Zuschreibungsbetrag zum 1.1.2016)?
- Soll die steuerliche Zuschreibungsrücklage (in der Steuererklärung 2016) beantragt werden?
- Soll unternehmensrechtlich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden oder eine sofortige Gewinnrealisierung erfolgen?

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: michael.kern@steuer-service.at
- WP/StB. Mag. (FH) Thomas Hlawenka
Tel.: 01/24721-408; e-Mail: thomas.hlawenka@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>